

verband ist jedoch regelmäßig nur Mitveranstalter, insbesondere im Mannschaftssport, wenn er den organisatorischen Rahmen (z. B. Terminplan, Austragungsort etc.) für den Sportwettbewerb schafft.⁴² In diesen Fällen kommt in Bezug auf den Verband allenfalls eine Haftung aufgrund eines Organisationsmangels in Betracht.⁴³ Die in der jeweiligen Sportart liegenden spezifischen Gefahren nimmt ein Sportler zwar durch seine Teilnahme bewusst in Kauf, dennoch ist der Veranstalter verpflichtet, den Sportler vor verdeckten oder atypischen Gefahren, die z. B. von nicht sachgerecht aufgebauten Sportgeräten oder Streckenbegrenzungen ausgehen, zu schützen.⁴⁴ Hierbei muss der Veranstalter alle Maßnahmen ergreifen, die einem verständigen, umsichtigen und in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen nach den konkreten Umständen zur Beseitigung möglicher Gefahren zumutbar sind.⁴⁵

Unterstellt man im Beispielsfall⁴⁶ die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch die nicht ausreichend gesicherte Streckenbegrenzung, kann die unterzeichnete Haftungsausschlussklausel auch hier nicht dazu führen, dass etwaige Ansprüche des Sportlers – ob gegen den Veranstalter oder den Verband – nicht durchsetzbar sind. Grundsätzlich ist es zwar möglich, eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB einzuschränken oder auszuschließen, auch im Voraus

und zu Gunsten Dritter,⁴⁷ dies jedoch ebenfalls nur in den Grenzen des § 276 Abs. 3 BGB sowie der §§ 138, 242 BGB.

IV. Ergebnis und Fazit

Individuallizenzen zur Teilnahme am Sportbetrieb enthalten unterschiedliche Regelungen in Bezug auf Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse. Insbesondere bei gefahrgeneigten oder gefährlichen Sportarten sind die Haftungsausschlussklauseln in den Regelanerkennungsverträgen umfassend.

Klauseln in Individuallizenzen, mit denen der Verband seine vertragliche Haftung gegenüber dem Sportler ausschließt, sind unwirksam. Gleiches gilt für einen deliktischen Anspruch gegen den Veranstalter/Ausrichter, ggf. als Gesamtschuldner mit dem zuständigen Verband. Im Beispielsfall⁴⁸ kann der Verband die Lizenz daher einem möglichen Schadenersatzanspruch des verletzten Sportlers nicht entgegengehalten.

Dennoch verwenden Verbände in der Praxis in Regelanerkennungsverträgen Klauseln mit Haftungsausschlüssen. Athleten, die im Rahmen einer Sportveranstaltung einen Schaden erleiden, der zumindest fahrlässig aufgrund von beispielsweise Verletzung der Verkehrssicherungspflichten durch den Veranstalter und/oder dessen Verrichtungsgehilfen entstanden ist, sollten dennoch genau prüfen, ob die Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche tatsächlich ausgeschlossen sind.

42 OLG Hamm, SpuRt 1997, 24/29.

43 Denkbar erscheint jedoch auch, dass ein Dachverband die Verantwortlichkeit vollständig auf den jeweiligen Veranstalter einer Sportveranstaltung verlagert, z. B. im Wege einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen Verband und Veranstalter.

44 OLG Brandenburg, Urt. v. 5. 12. 2006, Az. 6 U 59/06.

45 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 2. 9. 2010, Az. 3 U 172/09 (BeckRS 2011, 02533); BGH, Urt. v. 23. 9. 2010 – III ZR 246/09 (OLG Hamm), NJW 2011, 139.

46 Siehe oben I.

47 Palandt/Sprau, BGB, Einf. v. § 823, Rn. 21; Fritzweiler, a. a. O., S. 541 f.; BeckOK BGB, Bamberger/Roth/Hau/Poseck, 43. Aufl., § 823, Rn. 90.

48 Siehe oben I.

Neue Haftungsrisiken für Vereine: Die Straftatbestände gegen Sportwettbewerb und Spielmanipulation

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Kubiciel, Augsburg*

Die kürzlich in Kraft getretenen Straftatbestände des Sportwettbetruges (§ 265c StGB) und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB) kriminalisieren nicht nur korruptives Verhalten von Sportlern und Trainern, sondern schaffen – vermittelt durch die §§ 30, 130 OWiG – auch erhebliche Haftungsrisiken für die Vereine. Um diese Gefahren zu minimieren und Vereinsverantwortliche vor einer zivilrechtlichen Haftung zu bewahren, müssen Sportvereine ihre Compliance-Management-Systeme an die neuen Straftatbestände anpassen.

* Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht sowie Leiter der Forschungsstelle Verbandsstrafrecht der Universität Augsburg. – Teile des Textes gehen auf eine Anfrage aus der Praxis zurück.

I. Hintergrund

Das Strafrecht hat den organisierten Sport lange Zeit nur lückenhaft geschützt.¹ So konnte die Spielmanipulation allenfalls als Beihilfe zu einem Sportwettbewerbstrafrecht bestraft werden.² Außerhalb des Kontextes eines Wettbetruges erfasste das Strafrecht das *match-fixing* schon tatbestandlich nicht.³ Aus diesem Grund hatte der Bundesliga-Skandal der frühen 1970er Jahre

1 Cherkeh/Momsen, NJW 2001, 1745 ff.; Rössner, FS Mehle, 2009, S. 567 ff.

2 Vgl. dazu Jahn/Maier, JuS 2007, 215 ff.; Kubiciel, HRRS 2007, 68 ff.; Schiemann, NJW 2013, 888 f.

3 Ausf. Rössner, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Hrsg.), Sportrecht, 2012, Rn. 1707 ff., 1726 f. A. A. LK-Tiedemann, StGB, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 31.

lediglich sportrechtliche, aber keine (durchschlagenden) strafrechtlichen Konsequenzen.⁴ Die geringe Wirkung des Strafrechts steht in keinem angemessenen Verhältnis zu der großen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Sports⁵ sowie zu den Bedrohungen, denen diese gesellschaftliche Institution durch international vernetzte Wettbetrüger und Manipulationen ausgesetzt ist.⁶ Derartige Gefahren sind letztlich Folge der mit atemberaubender Geschwindigkeit verlaufenden Kommerzialisierung des Sports, die nach einer treffenden Bemerkung *Steiners* das „zentrale Behauptungsproblem“ der Autonomie des Sports darstellt.⁷ Sportverbände verfügen nicht über die notwendigen Aufklärungs- und Eingriffsmöglichkeiten, um den Auswüchsen der Kommerzialisierung – Wettbetrug, Manipulation, Doping – selbst wirksam begegnen zu können. Wer den Bereich des Sports unter Verweis auf seine Autonomie als „strafrechtsfreien“ Raum abschottet, verteidigt daher nicht den Sport selbst, sondern dessen Bedrohungen, gegen die sich Vereine und Verbände allein nicht effektiv wehren können.⁸ Kurz gesagt: Der Sport bedarf – hier wie auch in vielen anderen Angelegenheiten – der Hilfe des Staates.

Die Bundesregierung hat dies erkannt und rund ein Jahr nach der Kriminalisierung des Dopings auch die oben skizzierte Schutzlücke mit den am 19. April 2017 in Kraft getretenen Straftatbeständen des Sportwettbetruges (§ 265 c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265 d StGB) geschlossen. In Wortlaut und Struktur ähneln diese Tatbestände klassischen Korruptionstatbeständen wie §§ 299, 331 ff. StGB, die gesellschaftliche und staatliche Institutionen – den Wettbewerb bzw. die staatliche Verwaltung – schützen.⁹ Daher überrascht es nicht, dass die Gesetzesmotive zu §§ 265 c, 265 d StGB die Integrität des Sports betonen, während dem Vermögensschutz, insbesondere bei § 265 d StGB, nur eine sekundäre Bedeutung beikommt.¹⁰

Über diese Legitimationsgrundlage ist während des Gesetzgebungsverfahrens intensiv diskutiert worden.¹¹ Die Kritiker machen vor allem geltend, dass die Integrität des Sports ein vages Gut und dessen Schutz keine Angelegenheit des Strafrechts sei.¹² Dies verkennet, dass die §§ 265 c, 265 d StGB – ebenso wenig wie alle anderen Straftatbestände – keinen absoluten, umfassenden Integritätsschutz anstreben, sondern lediglich die für den Sport grundlegenden Wettbewerbs-

regeln gegen eine korruptive Umgehung absichern. Diese Regeln haben keinen bloß „moralischen Anspruch“,¹³ sondern sind für die Sportler konkret handlungsleitend und den Sport als Institution schlechterdings konstitutiv. Wer diese Wettbewerbsregeln im Wege der Korruption aushebelt, benachteiligt nicht nur andere Spieler, sondern unterminiert die regelbasierte Sportart als Institution und zugleich die durch den Sport vermittelten Werte (Leistungswettbewerb, Fairness etc.). Durchschlagende Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Tatbestände begründet die Kritik am Schutz der Integrität des Sports daher nicht.¹⁴ Daher gilt: Die Tatbestände sind nicht nur in Kraft, sondern werden es auch bleiben; allenfalls wird es in Randbereichen zu Korrekturen durch eine restriktive Auslegung kommen.¹⁵

Infolgedessen müssen sich Sportler, Trainer, aber auch Verbände und Vereine baldmöglich auf die neuen strafrechtlichen Spielregeln einstellen. Denn beide Formen des sog. *matchfixing* (dazu II.) können nicht nur drastische strafrechtliche Konsequenzen für Spieler oder Trainer heben, sondern auch zu gravierenden Bußgeldern für Vereine führen (III.). Vermeiden lassen sich diese Bußgelder nur, wenn die Sportvereine ihre – zumeist noch auf das Sponsoring, Ticketing und Hospitality-Fragen konzentrierten – Compliance-Management-Systeme anpassen (IV.). Die Verantwortlichen in den Vereinen sollten dies schon aus eigenem Interesse tun, da für etwaige Versäumnisse individuelle Bußgelder von bis zu 1 Million Euro sowie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche drohen.

II. Ausgestaltung und Umfang der Straftatbestände

1. Sportwettbetrug (§ 265 c StGB)

Der neu geschaffene Straftatbestand des Sportwettbetruges soll den Nachweisschwierigkeiten begegnen, die bei der Anwendung des klassischen Betrugstatbestandes (§ 263 StGB) auf Wettfälle entstanden sind. Außerdem fokussiert § 265 c StGB unmittelbar das *matchfixing* zum Zweck des Wettbetruges, während nach der bisherigen Rechtslage das „Verschieben“ des Spiels lediglich eine (an sich straflose) Beihilfehandlung zu einem (späteren) Betrug darstellte.¹⁶

Nunmehr machen sich Sportler, Trainer sowie Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter schon dann strafbar, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder entgegennehmen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports beeinflussen und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt wird (§ 265 c Abs. 1, 3 StGB). Nach § 265 c Abs. 6 S. 2 StGB stehen Trainern solche Personen gleich, die „aufgrund ihrer sportlichen oder beruflichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können.“ Der Auffassung der Gesetzesverfasser zufolge zählen dazu Vereinsangehörige, die gegenüber Trainern in sportlichen Fragen über ein „arbeitgeberähnliches“

4 S. die Aufhebung der Verurteilung wegen § 266 StGB im Bundesliga-Skandal durch BGH, NJW 1975, 1234 ff.

5 So schon Kubiciel, WjJ 2016, 256 f.; Pieth/Zerbes, ZIS 2016, 619. Zur Bedeutung des Sports Heilemann, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb als eigenständiger Straftatbestand, 2014, S. 25 f., 59 f.; Hutz/Kaiser, NZWiSt 2013, 379, 382; Satzger, Jura 2016, 1142.

6 Dazu Kubiciel, WjJ 2016, 256 f.

7 Steiner, Gegenwartsfragen des Sportrechts, 2004, S. 220.

8 In diese Richtung Weinreich, in: ders. (Hrsg.), Korruption im Sport, 2006, S. 22, 29.

9 Kubiciel, jurisPR-StrafR 3/2016 Anm. 1; Rübenstahl, JR 2017, 264, 269.

10 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, BT-Drs. 18/8831, S. 1 f., 10 f.

11 Krit. Krack, ZIS 2016, 540, 544 ff.; Reinhart, SpuRt 2016, 235, 237 f.; Rübenstahl, JR 2016, 264, 268; Satzger, Jura 2016, 1142, 153; Swoboda/Bohn, JuS 2016, 686, 689. Affirmativ hingegen Cherkehl/Momson, NJW 2001, 1745, 1747 f.; König, SpuRt 2010, 106, 107; Kubiciel, WjJ 2016, 256 ff., 261 ff.; Rössner (Fn. 1), S. 573.

12 Feltes/Kabuth, NK 2017, 91, 92; Kudlich, SpuRt 2010, 108 f.; Rübenstahl, JR 2016, 264, 268.

13 So Feltes/Kabuth, NK 2017, 91, 92.

14 Kubiciel, WjJ 256, 261 ff.

15 Ansatzpunkte bei Kubiciel, WjJ 2016, 256, 266.

16 Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/8831, S. 11.

Weisungsrecht verfügen; dazu sollen Sportdirektoren ebenso gehören können wie Leitungspersonen eines Vereins (auch ohne formelles Weisungsrecht) oder Eigentümer des den Spielbetrieb veranstaltenden Unternehmens.¹⁷

Spiegelbildlich zu der passiven Bestechlichkeit pönalisiert § 265 c Abs. 2, 4 StGB die aktive Seite der Bestechung, d. h. diejenigen, die Sportlern, Trainern, diesen gleichgestellten Personen oder Schiedsrichtern Vorteile zu Wettbetrugszwecken anbieten, versprechen oder gewähren. Für Sportvereine dürfte diese aktive Form in aller Regel weniger relevant sein, da Spieler und Trainer in aller Regel nicht zu Wettzwecken bestechen, sondern allenfalls bestochen werden.

Zentrales Merkmal des § 265 c StGB ist – wie bei allen Korruptionstatbeständen – die zumindest intendierte Unrechtsvereinbarung.¹⁸ Beide Seiten dieser Vereinbarung – Vorteilsgeber auf der einen, Sportler, Trainer auf der anderen – müssen übereinkommen oder es darauf anlegen, dass ein Vorteil dafür gewährt wird, dass (1.) der Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs beeinflusst wird und (2.) ein Vermögensvorteil infolge einer auf diesen Wettbewerb bezogenen Wette erzielt werden soll. Die Strafbarkeit setzt weder eine tatsächliche Beeinflussung eines Wettkampfs noch den Abschluss eines Wettvertrags oder gar das Erzielen eines Gewinns voraus. Vielmehr beginnt die Strafbarkeitszone schon bei einem Handeln, das auf den Abschluss der o. g. Unrechtsvereinbarung abzielt. Strafbar macht sich daher bereits ein Spieler oder ein Trainer, der einen Vorteil für die Beeinflussung eines Spieles zur Vorbereitung eines Wettbetruges fordert. An der Strafbarkeit ändert sich selbst dann nichts, wenn die andere Seite die Forderung ablehnt.

Spieler, Trainer oder letzteren gleichgestellte Personen müssen im Rahmen der Unrechtsvereinbarung zusagen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis des Wettbewerbs beeinflussen. Eine solche Beeinflussung kann durch alle Verhaltensweisen vor oder während des Wettbewerbs erfolgen, die dazu geeignet sind, den Verlauf oder das Ergebnis zu beeinflussen und damit die Unvorhersehbarkeit des Spielgeschehens (partiell) aufzuheben. Ob das fragliche Handeln regelwidrig ist oder nicht, ist nicht von Belang. Daher kann sich ein Trainer z. B. durch das Versprechen strafbar machen, einen wichtigen Spieler nicht aufzustellen. Ebenso kann es strafbarkeitsbegründend sein, wenn ein Spieler verspricht, gegen die Gewährung eines Vorteils deutlich unter seinem Leistungsvermögen zu bleiben und z. B. das Erzielen eines Gegentores durch eine schwache Verteidigung zu unterstützen.

Der Nachweis einer solchen komplexen Unrechtsvereinbarung fällt in der Praxis nicht leicht. Er kann aber, wie sich bei Ermittlungen in anderen Fällen von Korruption zeigt, durchaus gelingen, zumal ausreichen soll, dass zwischen Vorteilsgewährung und Wettbewerbsbeeinflussung eine „inhaltliche Verknüpfung“ besteht; ein vertragsähnliches Gegenleistungsverhältnis ist hingegen nicht nachzuweisen.¹⁹ Zudem gehören besonders schwere Fälle von Sportwettbetrug (§ 265 e

StGB) zum Katalog jener Straftaten, bei denen eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet werden kann. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bereits die Einleitung von Ermittlungsverfahren zu ernsthaften Konsequenzen (Durchsuchung, Beschlagnahme, ggfs. sogar Untersuchungshaft) und den damit verbundenen Reputationsschäden (s. unten III. 1.) führen kann.

Vertieft und verfestigt werden solche Reputationsschäden dadurch, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Korruptionsfällen in aller Regel viele Monate andauern. Selbst wenn am Ende eines Ermittlungsverfahrens keine Anklageerhebung steht, sondern das Verfahren (ohne oder gegen Auflagen) eingestellt wird, lassen sich die entstandenen Reputationsschäden nicht vollständig ausgleichen, da die Öffentlichkeit von einem (solchen) Ende eines Verfahrens zumeist weniger stark Notiz nimmt als von dem oft spektakulären Beginn der Ermittlungen. Daher sollte der Straftatbestand von Spielern, Trainern und Leitungspersonen eines Vereins in jedem Fall ernstgenommen werden. Denn angesichts der hohen medialen Aufmerksamkeit, die ein Strafverfahren gegen einen Vereinsangehörigen und ggfs. parallel laufende Ermittlungen gegen den Verein haben, können die Schäden einer medialen und gesellschaftlichen Vorverurteilung jene einer tatsächlichen Verurteilung leicht erreichen. Dies gilt zumal dann, wenn Sponsoren sich wegen eines laufenden Ermittlungsverfahrens zurückziehen.

2. Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265 d StGB)

Der Straftatbestand schließt eine echte Regelungslücke, da ein kollusives Zusammenwirken zum Zweck der Verzerrung von Sportwettbewerben bislang nicht strafbar gewesen ist (siehe oben I.). Dabei können Manipulationen zu erheblichen finanziellen Schäden bei den unmittelbar Benachteiligten führen, etwa in Folge eines Abstiegs in eine untere Liga, dem Verlust von Sponsorengeldern etc.²⁰ Den Großteil der *sozialen* Kosten dieser Art von Korruption haben jedoch Unbeteiligte zu tragen. Denn Zuschauer wenden sich vom Sport ab, wenn eine Sportart durch Manipulationen in Misskredit gerät.²¹ Damit erleidet der Sport als Ganzes Schaden.

Wie § 265 c StGB so ist auch § 265 d StGB den klassischen Korruptionsdelikten nachgebildet. § 265 d Abs. 1 StGB kriminalisiert Sportler und Trainer, die einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflussen. Spiegelbildlich dazu bestraft § 265 d Abs. 2 StGB diejenigen, die diesen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. Sportvereine können – anders als dies bei § 265 c StGB der Fall ist – sowohl auf der aktiven als auch auf der passiven Seite betroffen sein.

Im Unterschied zum Sportwettbetrug verlangt der Tatbestand der Manipulation berufssportlicher Wett-

17 Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/8831, S. 20.

18 Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/8831, S. 16 f.

19 Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/8831, S. 15.

20 Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/8831, S. 11; *Maennig*, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263, 272.

21 *Maennig*, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263, 273.

bewerbe keine Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch eine Sportwette zu erzielen. Er pönalisiert das *matchfixing* als solches. Dennoch kann § 265 d StGB auch die Funktion eines Auffangtatbestandes erfüllen, wenn sich bei Ermittlungen wegen eines Sportwettbetruges im Sinne des § 265 c StGB die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch eine Sportwette zu erzielen, nicht nachweisen lässt, weil die beteiligten Sportler, Trainer oder Schiedsrichter in diese Hintergründe nicht eingeweiht waren.²² § 265 d StGB ist folglich ein eigenständiger und ein subsidiärer und damit ein besonders relevanter Tatbestand.

Zu berücksichtigen ist, dass der Anwendungsbereich des § 265 d StGB enger gefasst ist als der Tatbestand des Sportwettbetrugs. Denn § 265 d StGB setzt eine „wettbewerbswidrige“ Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses voraus. Die Vorschrift ist damit akzessorisch ausgestaltet, d. h. sie nimmt auf die Sportwettbewerbsregeln Bezug. Damit fallen angestrebte „wettbewerbsimmanente“ – oder besser: sportwettbewerbstypische – Vorteile aus dem Tatbestand. Insbesondere die konkludente Vereinbarung zweier Mannschaften, auf ein für beide Mannschaften im Turnier vorteilhaftes Unentschieden zu spielen, ist damit straflos, da ein solcher Vorteil typisch für ein Turnier ist.²³ Ebenso wenig ist es tatbestandsmäßig, wenn ein Trainer zur Schonung seines Kaders mit einer „B-Mannschaft“ spielen und damit dem Gegner des Spiels einen Vorteil zukommen lässt.²⁴ Denn auch diese Form der Wettbewerbsverzerrung ist – ebenso wie der vom Trainer mit seiner Entscheidung gesuchte Vorteil – wettbewerbsimmanent bzw. sporttypisch. Zudem können alle Wettbewerbsverzerrungen nicht tatbestandsmäßig sein, die nach den Regeln und anderen Bestimmungen der zuständigen Sportorganisationen zulässig sind.

Tauschen Spieler, Trainer und gleichgestellte Personen eine *eindeutig* wettbewerbswidrige Handlung²⁵ gegen einen Vorteil oder bieten sie einen solchen Tausch an, ist die Strafbarkeitszone erreicht. Dasselbe gilt, wenn ein Vereinsverantwortlicher einem Spieler oder Trainer eines anderen Vereins einen Vorteil für die wettbewerbswidrige Beeinflussung eines Spieles anbietet oder gewährt. An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass „Vorteil“ hier wie in allen Korruptionstatbeständen weit ausgelegt wird. Vorteile sind sämtliche Zuwendungen materieller oder immaterieller Art, die den Täter oder einen Dritten in wirtschaftlicher, rechtlicher oder persönlicher Weise besser stellen.²⁶ Dazu kann auch das In-Aussicht-Stellen des Abschlusses eines (vergüteten) Vertrages gehören. Wenn ein Vereinsverantwortlicher des einen abstiegsbedrohten Clubs dem Spieler eines anderen abstiegsbedrohten Vereins einen guten Vertrag für die nächste Saison als Gegenleistung dafür anbietet, dass der Spieler im Abstiegskampf nicht mehr alles gibt (so dass sein Verein anstelle des anderen absteigt), könnte dies strafbar sein.

22 So schon *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 3/2016; *Reinhart*, SpuRt 2016, 235, 240.

23 Krit. *Swoboda/Bohn*, JuS 2016, 686, 688.

24 Dazu *Nunzinger/Rübenstahl/Bittmann*, WiJ 2016, 34, 36.

25 Zu dieser Beschränkung auf eindeutige Wettbewerbswidrigkeiten s. *Kubiciel*, WiJ 2016, 256, 266.

26 Dazu und zum Folgenden *Krick*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2013, § 299 Rn. 18.

III. Ausblick auf die praktischen Folgen

1. Reputationsschäden für Beschuldigte und Vereine

Die von den Straftatbeständen ausgehenden Risiken sind ernst zu nehmen. Das liegt zunächst daran, dass die §§ 265 c, 265 d StGB keine relativen Antrags-, sondern Officialdelikte sind. Staatsanwaltschaften können daher auch ohne eine Anzeigenerstattung oder Begründung eines besonderen öffentlichen Interesses ermitteln. Diese Ermittlungen können gerade in dem besonders exponierten Bereich des Profisports zu erheblichen Reputationsschäden bei den einzelnen Beschuldigten und den involvierten Vereinen führen,²⁷ zumal die Staatsanwaltschaft wegen des öffentlichen Interesses zu einer frühzeitigen Berichterstattung über Ermittlungsverfahren berechtigt ist.²⁸ Dies kann auf Seiten der Beklagten und betroffenen Vereine eine „flankierende Verteidigung“²⁹ durch Medienkontakte erforderlich machen, um einen medialen Kontrapunkt im Verfahren zu setzen und damit einer Stigmatisierung entgegenzuwirken.³⁰

2. Strafrechtliche Konsequenzen für Beschuldigte

Wird eine Tat im Sinne der §§ 265 c, 265 d StGB nachgewiesen, drohen den Beschuldigten im „Normalfall“ Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Dieser Strafraum lässt bei nicht vorbestraften Tätern eine Bewährungsstrafe im Bereich des Möglichen erscheinen.

Indes erweitert sich der Strafraum auf eine Mindeststrafe von drei Monaten bis zu einer Höchststrafe von fünf Jahren bei besonders schweren Fällen im Sinne des § 265 e Abs. 1 S. 1 StGB. Ein solcher besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Täter als Mitglieder einer Bande oder gewerbsmäßig – also zum Zweck fortgesetzter Einnahmeerzielung – gehandelt haben oder wenn der zu Bestechungszwecken versprochene Vorteil von „großem Ausmaß“ ist, wobei als Mindestgrenze häufig 25.000 € genannt werden.³¹ Besonders schwere Fälle werden in diesem Korruptionssektor eher die Regel als die Ausnahme sein. Aber selbst wenn weder gewerbsmäßig gehandelt noch ein Vorteil großen Ausmaßes eingesetzt worden sein sollte, kann ein Richter einen sog. unbenannten besonders schweren Fall annehmen, wenn die Integrität des Sports durch die Tat erheblich erschüttert worden ist.³² Bei einem Strafraum von 3 Monaten bis 5 Jahren besteht eine signifikante Gefahr, dass das Gericht in einem besonders schweren Fall eine Strafe ausurteilt, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

3. Strafbarkeit von Leitungspersonen nach der sog. Geschäftsherrenhaftung

Weithin unbekannt ist, dass sich Leitungspersonen in einem Verein oder in einer den Profibetrieb tragenden Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KG a. A.)³³ selbst

27 Vgl. *Meinecke*, Prominentenstrafrecht, 2016, S. 42 ff.

28 Zu diesem Recht BGHZ 143, 199 ff.

29 *Dabs*, Handbuch der Strafverteidigung, 8. Aufl. 2016 Rn. 101.

30 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016 Rn. 565.

31 *Heine/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 300 Rn. 3 f.

32 *Heine/Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 31), § 300 Rn. 6.

33 Überblick über die im Profifußball verbreiteten Organisations- und Rechtsformen bei *Gehrlinger*, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gehrlinger (Fn. 2), Rn. 319 ff., insbes. Rn. 323.

strafbar machen können, wenn sie von betriebsbezogenen Straftaten ihrer angestellten Spieler und Trainer wissen und diese Taten nicht verhindern, obwohl sie dies könnten. Denn die h.M. in der Literatur und auch der BGH weisen Leitungspersonen eine Garantenstellung zur Verhinderung betriebsbezogener Straftaten zu.³⁴ Folglich könnte sich ein Mitglied des Vorstandes eines Sportvereins selbst strafbar machen, wenn es weiß, dass einer seiner Spieler in einen Wettbetrug oder in eine Spielmanipulation verwickelt werden soll, oder wenn es Kenntnis davon hat, dass ein anderer Vereinsverantwortlicher versucht, Spieler einer anderen Mannschaft zu bestechen.

4. Haftungsrisiken für Sportvereine

a) Haftungsdimension

Auch für Sportvereine bzw. die den Profibetrieb tragenden Gesellschaften begründen die neuen Straftatbestände bislang ungekannte Haftungsrisiken. Vereine und Gesellschaften können als juristische Personen zwar (bislang) nicht bestraft werden. Sehr wohl aber können sie gem. § 30 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 10 Millionen Euro belegt werden. Dabei soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 OWiG). Reicht das gesetzliche Höchstmaß von 10 Millionen Euro hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.³⁵ Überdies kann für das, was aus der mit einem Bußgeld belegten Handlung erlangt wurde, der Verfall angeordnet werden (§ 29 a OWiG).

b) Für wen haften Sportvereine?

Haftungsauslösend ist, dass ein Organ einer juristischen Person, Vorstand eines nicht-rechtsfähigen Vereins oder ein leitender Mitarbeiter eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht, die den Verein oder Verband bereichern soll bzw. dessen Pflichten verletzt (§ 30 Abs. 1 OWiG). Zu diesen Personengruppen gehören zunächst alle Personen mit einem zur Geschäftsleitung berechtigenden *Rechtsstatus*: die Mitglieder des Vorstandes eines Sportvereins oder und die Vorstände einer den Profispielbetrieb veranstaltenden juristischen Person (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 1-4 OWiG).

Besondere Bedeutung hat darüber hinaus die Regelung in § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG. Danach kann das Handeln von faktischen Geschäftsführern dem Verein oder der Gesellschaft haftungsbegründend zugerechnet werden, wenn diese Personen für den Verein oder die Gesellschaft *in tatsächlicher Hinsicht* verantwortlich handeln, auch wenn ihnen eine diesbezügliche formale Rechtsstellung fehlt.³⁶ Diese Vorschrift schafft das Risiko, dass Vereine für das Handeln „starker Persönlichkeiten“ haften, obgleich diese rechtlich betrachtet für eine umstrittene Entscheidung gar nicht zuständig waren.³⁷ Klarzustellen ist indes

das Folgende: Spieler werden zwar gelegentlich in der Presse als „leitende Angestellte“ ihres Vereins bezeichnet. Gleichwohl fehlt ihnen die rechtliche Qualität der § 30 Abs. 1 Nr. 1-4 OWiG; auch eine Stellung als faktische Geschäftsführer im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG ist kaum vorstellbar.

Im Ergebnis kommt eine Haftung des Vereins hauptsächlich in Konstellationen der aktiven Besteuerung in Betracht, in denen eine Leitungsperson einen Spieler bzw. Trainer einer anderen Mannschaft oder einen Schiedsrichter im Sinne der §§ 265 c Abs. 2, 265 d Abs. 2 StGB zu beeinflussen versucht. Daneben tritt eine Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen nach § 130 OWiG (dazu sogleich).

c) Für was haften Sportvereine?

Vereine können Adressat eines Bußgeldbescheides werden, wenn eine der oben genannten Leitungspersonen eine Straftat im Sinne der §§ 265 c Abs. 2, 265 d StGB begeht bzw. sich daran beteiligt (dazu aa.) oder eine Aufsichtspflicht im Sinne der § 130 OWiG verletzt (dazu bb.).

aa) Straftaten von Leitungspersonen

Begeht eine der genannten Personen – Leitungsperson eines Vereins oder einer den Profisport tragenden Gesellschaft – selbst eine Straftat im Sinne der §§ 265 c, 265 d StGB oder beteiligt sie sich an einer solchen Tat als Anstifter oder Gehilfe, begründet dies die Verantwortlichkeit des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft, *wenn* die Straftat entweder Pflichten der juristischen Person verletzt oder diese bereichern soll. Hierbei ist zwischen § 265 c StGB und § 265 d StGB zu unterscheiden.

Einen Wettbetrug (§ 265 c StGB) können Leitungspersonen zum einen auf der „Geberseite“ begehen, zum anderen können sie sich auf der „Nehmerseite“ beteiligen, d.h. sich als Anstifter oder Gehilfen des Wettbetruges eines Spielers ihrer Mannschaft strafbar machen. Da sie dabei in der Regel einen privaten Vorteil und keine Bereicherung des Vereins erstreben, wird ihre Tat dem Verein oder der Gesellschaft nur zugerechnet, wenn sie mit ihrem Handeln zugleich Pflichten des Vereins oder der Gesellschaft verletzen. Derart „betriebsbezogene“ Pflichten sind solche, die aus dem Wirkungskreis der juristischen Person hervorgehen, d.h. den Sportverein *als Ganzes* treffen.³⁸

Geht man mit der h.M. davon aus, dass Teilnehmer (auch und vor allem) das Unrecht der Haupttat verwirklichen,³⁹ ist danach zu fragen, ob bzw. wann ein Wettbetrug i. S. d. § 265 c StGB die Pflichten des Vereins bzw. der den Profisport veranstaltenden Kapitalgesellschaft verletzt. Dies kann der Fall sein, wenn der Wettbetrug mittels einer *regelwidrigen* Beeinflussung des Spiels erfolgen soll.⁴⁰ Denn die vom Welt- bzw. National- oder Regionalverband aufgestellten Regeln binden die Vereine bzw. Spielveranstalter unmittelbar.⁴¹ Damit ist aber noch nicht gesagt, dass eine Beteiligung an einem Wettbetrug zugleich Pflichten

34 Vgl. BGHSt 54, 44 ff. Aus der Literatur mit weiteren Nachweisen *Berndt/Theile*, Unternehmensstrafrecht und Unternehmensverteidigung, 2016, Rn. 87; *Rotsch*, in: ders. (Hrsg.), Criminal Compliance, § 4 Rn. 10; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 58 d.

35 Dazu und zum Folgenden *Weith*, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), Das Verbot der Auslandsbestechung, 2016, S. 183 ff.

36 *Gürtler*, in: Göhler (Hrsg.), OWiG. 16. Aufl. 2012, § 30 Rn. 14.

37 Dies kann etwa Manager oder Sportdirektoren adressieren, die nicht schon von Nr. 1 bis Nr. 4 erfasst werden, u. U. aber auch Trainer.

38 *Niesler*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, § 30 OWiG Rn. 38.

39 *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 132 f.

40 Was nicht notwendigerweise der Fall sein muss, s. II. 1.

41 *Gehrling* (Fn. 33), Rn. 332 ff.

jenen Vereins verletzt, für den die Leitungsperson tätig ist. Hier ist meines Erachtens zu unterscheiden: Agiert die Leitungsperson auf der Geberseite, verletzt sie mit ihrer Vorteilsgewährung nicht die Pflichten *ihres* Vereins, sondern versucht lediglich, den Spieler einer anderen Mannschaft zu dessen Regelwidrigkeit anzustiften. Hier liegt keine sog. *corporate crime* vor, auf die mit § 30 OWiG reagiert werden müsste. Anders verhält es sich hingegen, wenn sich die Leitungsperson auf der Nehmerseite beteiligt: Fördert oder veranlasst sie eine regelwidrige Wettbewerbsverzerrung durch eigene Spieler oder Trainer, verletzt sie zugleich die Regeln, die den eigenen Verein (und alle seine Angestellten und Vorstände) treffen.

Bei einer Spielmanipulation im Sinne des § 265 d Abs. 2 StGB dürften die Dinge zumeist einfacher liegen. Denn eine Leitungsperson wird einem Spieler oder Trainer einer anderen Mannschaft nur dann einen Vorteil für eine Wettbewerbsbeeinflussung anbieten, wenn er sich davon eine Bereicherung für die eigene Mannschaft bzw. den eigenen Verein verspricht. Bereicherung ist weit zu verstehen und erfasst auch mittelbare Vorteile wie eine verbesserte Wettbewerbssituation.⁴² Die Höhe des erstrebten Vorteils muss nicht exakt ermittelt werden.⁴³ Dass die Bereicherung ausgeblieben ist, ändert nichts: Ist keine Bereicherung eingetreten, kommt es darauf an, dass die Leitungsperson die Bereicherung angestrebt hat, ohne dass dies Hauptzweck sein müsste.⁴⁴

bb) Haftung des Sportvereins für die Verletzung einer Aufsichtspflicht im Sinne des § 130 OWiG

Wenn der „Inhaber“ eines Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, stellt dies nach § 130 Abs. 1 OWiG eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Für diese Ordnungswidrigkeit kann die verantwortliche Leitungsperson mit einer Geldbuße von bis zu 1 Million Euro belegt werden. Diese Ordnungswidrigkeit kann der juristischen Person (Verein, Kapitalgesellschaft) nach § 30 OWiG zugerechnet werden. Neben dem Inhaber des Unternehmens können auch gesetzliche Vertreter einer juristischen Person (§ 9 Abs. 1 OWiG), Betriebsleiter (§ 9 Abs. 2 OWiG) oder sonstige speziell aufsichtspflichtige Personen eine Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG begehen, die der juristischen Person zugerechnet wird.⁴⁵ Diese Vorschriften sind auch für Vereine relevant, da nicht nur die als Aktiengesellschaft geführten Träger des Profisports als „Unternehmen“ gelten, sondern auch eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts, zumal wirtschaftlich tätige Großvereine.⁴⁶

Infolgedessen droht Sportvereinen damit eine Haftung schon für das fahrlässige Versäumnis, Compliance-Maßnahmen zu installieren, welche die Begehung

einer Straftat nach den §§ 265 c, 265 d StGB erschwert hätte.

IV. Sportvereine und Compliance

Das Inkrafttreten der Tatbestände gegen Sportwettbetrug und Spielmanipulation stellt einen „game-changer“ für Sportvereine dar. Denn die Tatbestände drohen nicht nur Spielern, Trainern und anderen Verantwortlichen harsche Strafen für die (versuchte) Manipulation von Spielen an. Vielmehr können diese Straftaten bzw. eine diesbezügliche Aufsichtspflichtverletzung zu empfindlichen Bußgeldern für Vereine bzw. die den Profispielbetrieb tragenden Gesellschaften führen. Daneben droht Vorständen von Vereinen und Leitungspersonen von Gesellschaften eine Schadensersatzhaftung, wenn sie es versäumt haben, effektive Compliance-Management-Systeme zu installieren, die Straftaten nach §§ 265 c, 265 d StGB verhindern.⁴⁷

Schon um eine individuelle Haftung zu vermeiden sowie eine den Verein oder die Gesellschaft treffende Geldbuße auszuschließen oder jedenfalls deren Höhe zu vermindern,⁴⁸ müssen sich die in einem Sportverein Verantwortlichen um die Anpassung ihrer Compliance-Maßnahmen an die neue (Straf-)Rechtslage bemühen. Wie solche Compliance-Strukturen aussehen, hängt von der Struktur des jeweiligen Vereins ab und ist allgemein nur in vergleichsweise abstrakter Form zu beschreiben. Zu solchen Compliance-Maßnahmen gehören aber jedenfalls die Identifizierung der tatsächlich bestehenden Risiken, die Erarbeitung eines vereinsinternen Regelwerkes, das auf die Beachtung der strafrechtlichen Grenzen zielt, die Kommunikation dieses Regelwerkes durch die Vereinsführung an Sportler (auch und vor allem die „Profis“) sowie andere (leitende) Mitarbeiter des Vereins und die fortlaufende Beobachtung der Spieler und etwaiger Risikofaktoren. Schließlich muss bei festgestellten Regelverstößen eine spürbare und (nach außen) nachvollziehbare Reaktion des Vereins erfolgen, die bis hin zu einer Kündigung im Fall der Feststellung schwerer Straftaten reichen kann.

V. Fazit

Auf die Diskussionen um die großen (vermeintlichen und echten) Korruptionsskandale im Sport hat der Gesetzgeber mit der Einführung zweier Straftatbestände reagiert, die neue Haftungsrisiken für Verbände und Vereine und die dort Verantwortlichen begründen. Einhegen lassen sich diese Risiken jedoch dann, wenn die großen Sportvereine und -verbände dem Thema Compliance jene Aufmerksamkeit widmen, die bei mittelständischen und großen Unternehmen anderer Branchen seit langem üblich ist.

42 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Aufl. 2014, § 30 Rn. 99.

43 Gürtler (Fn. 36), § 30 Rn. 22.

44 Niesler (Fn. 38), § 30 OWiG Rn. 45.

45 Gürtler (Fn. 36), § 130 Rn. 6f.

46 Dazu und zum Folgenden Larisch/v. Hesberg, CCZ 2017, 17, 20 ff.

47 Vgl. das sog. „Neubürger“-Urteil LG München I, WM 2014, 947 ff. Näher zu den aktienrechtlichen Pflichten zur Schaffung von Compliance-System Goette, CCZ 2014, 49 ff.

48 Dazu jüngst BGH v. 9.5.2017, 1 StR 265/16, Rn. 118 (juris). Zur Bedeutung von Compliance-Systemen für die Haftung Kubiciel, FS Wessing, 2016, S. 69 ff.